

# **Stadtarchiv Sehnde**

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1**

#### **Benutzung**

Die im Archiv der Stadt Sehnde verwahrten Archivalien können von jedermann, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, benutzt werden. Dazu muss sich die Person auf einem Vordruck verpflichten, diese Benutzungsordnung einzuhalten.

### **§ 2**

#### **Benutzungsbeschränkungen**

Für die Benutzung von Archivalien gilt eine gleitende Sperrfrist von 30 Jahren. Soweit nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, können Archivalien, die älter als 30 Jahre sind, eingesehen werden.

Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann ohne Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger, erst 30 Jahre nach dem Tod oder falls nicht feststellbar, 120 Jahre nach der Geburt der Betroffenen benutzt werden.

Grundsätzlich hat der Benutzer bei Archivalien, die jünger als 60 Jahre sind, die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes und des Urheberrechtes zu beachten.

### **§ 3**

#### **Hinweise zur Benutzung**

Nachdem der Benutzer sich verpflichtet hat, diese Benutzungsordnung einzuhalten, wendet er sich mit seinem Anliegen an die dafür zuständige Person. Diese berät ihn und legt ihm die Archivalien vor. Grundsätzlich können Archivalien nur im Stadtarchiv eingesehen werden. Ein Ausleihen ist nicht möglich.

Für die Benutzung des Archivs steht dem Benutzer die Archivbibliothek zur Verfügung. Das eingesehene Archivgut ist nach der Benutzung in dem Zustand und der Reihenfolge zurückzugeben wie es ausgegeben wurde. Der Benutzer darf nicht selbstständig Materialien einsortieren oder heraussuchen.

### **§ 4**

#### **Reproduktionen**

Es besteht die Möglichkeit, gegen ein Entgelt entsprechend der Verwaltungskostensatzung Fotokopien anfertigen zu lassen.

Veröffentlichungen aller Art sind nur mit besonderer Erlaubnis und nur unter Angabe der Quelle zulässig. Außerdem ist dem Stadtarchiv in diesem Fall ein Exemplar der Veröffentlichung zu überlassen.

Sehnde, den 19. Mai 1989

Der Bürgermeister

---

Diese Benutzungsordnung wurde redaktionell auf die Begrifflichkeit der Stadt Sehnde (ehemals Gemeinde Sehnde) angepasst. Inhaltlich wurden keine Veränderungen vorgenommen.